

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 a BauGB)

Innerhalb der in der zeichnerischen Darstellung festgesetzten "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" sind einheimische Bäume und Sträucher anzupflanzen.